

§ 2 JournG

JournG - Journalistengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Jedem Redakteur ist am Tage seines Dienstantrittes eine schriftliche Bescheinigung des zwischen ihm und der Zeitungsunternehmung abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzuhändigen.
2. (2) Diese Bescheinigung hat insbesondere zu enthalten:
 1. 1. die möglichst genaue Bezeichnung des Arbeitsgebietes (Ressort), in dem sich der Redakteur zu betätigen hat;
 2. 2. die Höhe der festen Bezüge sowie des Honorars für besondere Leistungen und die Vereinbarungen über die Vergütung für Dienstaufgaben;
 3. 3. den Verhältnissatz, in dem sich die festen Bezüge bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens fünf zu fünf Jahren bis zum sechzigsten Lebensjahr erhöhen;
 4. 4. die Dauer des jährlichen Urlaubes,
 5. 5. die Dauer der Kündigungsfrist.

In Kraft seit 29.02.1920 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at